

11 B 1870/06.AK

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sedlak, Lütticher Straße 67, 50674 Köln,
Az.: 122/06,

g e g e n

die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
Az.: 5 P. 34-01-01/04,

Antragsgegnerin,

wegen einer fernstraßenrechtlichen Planfeststellung (Umbau der B 66 in
Bielefeld)
hier: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. April 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht O t t e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht S t u c h l i k ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. B r i n g e w a t

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage 11 D 107/06.AK gegen den Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 7. Juli 2006 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Planfeststellungsbeschluss (S. 68 ff.) dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO. In der Begründung für die Vollziehungsanordnung hat die Behörde schlüssig, konkret und substantiiert darzulegen, aufgrund welcher Erwägungen sie gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben ansieht und das Interesse des Rechtsmittelführers am Bestehen der gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2002 - 1 DB 2.02 -, juris; Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 80 Rn. 97.

Ausgehend von diesen Erwägungen hat die Antragsgegnerin die von ihr erlassene Anordnung mit einer hinreichenden Begründung versehen. Sie hat ausführlich das aus ihrer Sicht gegebene besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses dargelegt und hervorgehoben, dass die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen für die Detmolder Straße von jährlich etwa 50.000,- Euro und die Gleis- und Fahrleitungsanlage von aktuell ca. 100.000,- Euro unwirtschaftlich hoch und angesichts des geplanten Straßenausbaus nicht vertretbar seien. Der Ausbau sei auch zum Schutz der Anwohner vor Lärm und Erschütterungen sowie der relativ hohen Unfallquote dringend erforderlich. Mit dieser Begründung hat die Antragsgegnerin die gerade im vorliegenden Einzelfall aus ihrer Sicht maßgeblichen Erwägungen dargelegt, aus denen sie ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben ansieht.

Die von der Antragstellerin gegen diese Begründung vorgetragenen inhaltlichen Bedenken, die sich insbesondere gegen das Argument der Reduzierung von Unfallgefahren (Bl. 48) richten, greifen nicht durch. Denn darauf, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 15. März 2005 – 6 B 284/05 -, juris, und vom 29. Juli 2004 - 13 B 888/04 -, juris, jeweils m. w. N.

Die Abwägung, ob das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin die gegenläufigen Vollziehungsinteressen überwiegt, ist vielmehr Teil der eigenständigen gerichtlichen Interessenabwägung.

2. Hat die Behörde - wie hier - gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO unter Hinweis auf ein überwiegendes öffentliches Interesse in formell einwandfreier Weise die sofortige Vollziehung des erlassenen Planfeststellungsbeschlusses angeordnet, kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag eines Betroffenen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Die bei dieser Entscheidung vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen fällt hier zu Lasten der Antragstellerin aus. Die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene und auch nur mögliche summarische Prüfung ergibt, dass die von der Antragstellerin gerügten Fehler im Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit führen werden. Dabei prüft der Senat die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich nur innerhalb des Rahmens der fristgerecht (vgl. § 17 Abs. 6a Satz 3 FStrG a.F. / § 17 e Abs. 3 FStrG n.F.) vorgetragenen Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sich der Rechtsmittelführer beschwert fühlt.

Vgl. zum Prüfungsrahmen BVerwG, Beschlüsse vom 17. Februar 1997 - 4 VR 17.96 -, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 127 und 1. April 2005 – 9 VR 7.05 -, NuR 2005, 709 ff. sowie OVG NRW, Beschluss vom 17. Dezember 2001 - 11 B 1135/01.AK.

Weil Grundeigentum der Antragstellerin von dem streitigen Planfeststellungsbeschluss nicht im Sinne des § 19 Abs. 2 FStrG mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen wird, vermag ihr umfangreicher Vortrag zur fehlenden Rechtmäßigkeit der Planung dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die gerichtliche Kontrolle ist vielmehr auf die Frage beschränkt, ob die Planfeststellung die Belange des Nachbarschutzes der Antragstellerin, die eine nachhaltige Verschlechterung der Wohnsituation und eine verstärkte Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung geltend macht, bei der Abwägung hinreichend berücksichtigt hat.

Das ist hier nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senats der Fall, so dass auf sich beruhen kann, ob – so die Antragsgegnerin – die Antragstellerin mit ihren Rügen gegen das Vorhaben im gerichtlichen Verfahren wegen Ablaufs der Einwendungsfrist ausgeschlossen ist (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG a.F. / § 17a Nr. 7 FStrG n.F.).

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Lärm- und Schadstoffbelastung kann der Senat unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragstellerin bei der in diesem Verfahren gebotenen summarischen Prüfung einen offenkundigen Abwägungsfehler (§ 17 Abs. 6c Satz 1 FStrG a.F. / § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG n.F.), der auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist und deshalb zur Aufhebung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses oder der Feststellung der Nichtvollziehbarkeit im Hauptsacheverfahren führen würde, nicht feststellen.

Die Antragsgegnerin hat die Probleme bezüglich des Immissionsschutzes gegen Verkehrslärm bezogen auf die Antragstellerin als Bewohnerin des im Eigentum ihres Ehemannes stehenden Hauses Detmolder Str. 113a abwägungsfehlerfrei gelöst. Sie hat das Problem des Verkehrslärms gesehen. Die erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gezogen. Insbesondere hat sie die durch das Vorhaben beeinflusste Lärmsituation im Bereich der Wohnung der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung ausführlich in den Blick genommen. Sie hat den Umbau der Detmolder Straße als wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) bewertet und erkannt,

dass die festgelegten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete am Grundstück der Antragstellerin deutlich überschritten werden. Da wegen der baulichen Situation eine Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Maßgabe des § 41 BImSchG durch aktiven Lärmschutz – unstreitig - nicht in Betracht kommt, hat die Antragsgegnerin in näher bestimmtem Umfang – auch mit Blick auf das von der Antragstellerin bewohnte Haus – einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes festgesetzt (vgl. Abschnitt A. Nr. 5.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses – PFB, S. 13 f.) und ferner dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs durch den von der planfestgestellten Straße ausgehenden Verkehrslärm festgestellt (vgl. Abschnitt A. Nr. 5.2.2, PFB S. 14). Dabei ist ausdrücklich (PFB S. 46) die besondere Lage der Grundstücke an der Einmündung Diesterwegstraße mit einem Zuschlag für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen berücksichtigt worden. Ob das Ausmaß der Lärmbelastung und der Umfang, in dem die maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden, bezogen auf das von der Antragstellerin bewohnte Grundstück tatsächlich zu niedrig angesetzt worden sind, weil die eingeholten Gutachten angeblich auf unzutreffenden Prognosen beruhen, kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben. Denn es ist weder substantiiert vorgetragen noch ansonsten ersichtlich, dass der auftretende Lärm durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes nicht im notwendigen Umfang auf zumutbare Innenpegel reduziert werden kann bzw. die Entschädigung für den Außenbereich dem Grunde nach nicht ausreicht. Im Übrigen könnten eventuelle Mängel der Verkehrslärmprognose, wie sie im Hauptsacheverfahren behauptet werden, die Aufhebung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aber auch nicht rechtfertigen, weil Fehler bei der Ausgestaltung der Schallschutzmaßnahmen durch Nachbesserungen im Rahmen einer Planergänzung behoben werden können. Anhaltspunkte für die Annahme, die Antragsgegnerin hätte in Kenntnis etwaiger Mängel eine konzeptionell andere Entscheidung getroffen, sind nicht ersichtlich.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 – 9 A 28.04 -, Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 45, S. 138 (140).

Schließlich könnte sich der Vorhabenträger, sollte sich im Hauptsacheverfahren ein weiter gehender Anspruch auf Schutzauflagen ergeben, nicht auf etwaig entstehende

Mehrkosten berufen. Denn soweit er trotz Anhängigkeit eines entsprechenden Klageverfahrens unter Ausnutzung der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses das Vorhaben ins Werk setzt und ihm deshalb infolge einer der Klage danach stattgebenden Entscheidung zusätzliche Aufwendungen entstehen, handelt er - wirtschaftlich gesehen - auf eigenes Risiko.

Die von der Antragstellerin erhobenen Bedenken hinsichtlich der verkehrsbedingten Belastung des von ihr bewohnten Grundstücks mit Luftschadstoffen verhelfen dem Antrag ebenfalls nicht zum Erfolg. Die Antragsgegnerin hat das Problem der Luftschadstoffbelastung gesehen. Die erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gezogen. Die Antragsgegnerin hat insbesondere erkannt, dass sich bei einem Vergleich der Prognosedaten 2015 mit und ohne Verwirklichung des Vorhabens die Konzentration der untersuchten Schadstoffkomponenten zwar im allgemeinen verringern wird, indessen in einigen Bereichen der Detmolder Straße für die Schadstoffkomponente (PM₁₀) ein planungsbedingter Emissionsanstieg zu verzeichnen ist (PFB S. 53).

Die prognostizierten Überschreitungen der Grenzwerte der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) vom 11. September 2002 (BGBl. I. S. 3626), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1625) für Partikel (PM₁₀) können die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht begründen. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Grenzwerte der 22. BImSchV im Planfeststellungsverfahren nicht vorhabenbezogen sichergestellt werden müssen und deren Einhaltung deshalb keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für einen Planfeststellungsbeschluss ist, weil die Verordnung nicht auf die durch ein einzelnes Vorhaben hervorgerufenen Luftverunreinigungen abstellt. Vielmehr liegt ihr eine gebiets- bzw. ballungsraumbezogene Betrachtung zugrunde. Sind die maßgeblichen Grenzwerte überschritten, so bestimmen sich die Konsequenzen grundsätzlich nach § 47 Abs. 1 BImSchG, der den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) Rechnung trägt.

ruar 2005 – 4 A 4.04 -, BVerwGE 123, 37 ff., und – 4 A 5.04 -, BVerwGE 123, 23 ff.

Die weitere Kritik der Antragstellerin, die Planfeststellungsbehörde habe die Problematik der Luftreinhaltung abwägungsfehlerhaft ausgeblendet und damit gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung verstoßen, trifft nicht zu. Die Planfeststellungsbehörde hat erkannt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weil durch ein Verkehrsprojekt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden dürfen, die sich mit dem Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder beseitigen lassen (PFB S. 51 ff.). Es sind – auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung – aber keine besonderen Umstände dafür vorgetragen, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit Mitteln der Luftreinhaltungsplanung oder anderen geeigneten Mitteln zur Reduktion der Schadstoffbelastung für die Anwohner – wie z.B. verkehrsregelnde und/oder verkehrslenkende Maßnahmen – in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern.

Schließlich verfängt auch die Kritik der Antragstellerin an dem Planungskonzept als solchem und an der Würdigung und Gewichtung der einzelnen Belange durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit nicht. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin angesichts des bisherigen Ausbaustandes und der verkehrlichen Nutzung der Detmolder Straße in dem hier maßgeblichen Bereich in Kenntnis der mit dem Straßenausbau verbundenen Beeinträchtigungen Belange der Antragstellerin unvertretbar gewichtet hätte. Ein offenkundiger Fehler bei der Gesamtbewertung im Sinne des § 17 Abs. 6c Satz 1 FStrG a.F. bzw. § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG n.F. ist nicht aufgezeigt. Insbesondere ist nicht feststellbar, dass die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Aus- und Umbaukonzepten überschritten ist. Denn ein anderer als der gewählte Ausbauplan drängt sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange jedenfalls nicht als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere und damit vorzugswürdige Lösung auf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005 – 9 A 56.04 -,
Rn. 55 des Jurisausdrucks (insoweit in BVerwGE
123, 287 ff. nicht veröffentlicht) m. w. N.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.
Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Antragstellerin erge-
benden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Für das Hauptsache-
verfahren - 11 D 107/06.AK - hält der Senat nach vorläufiger Beurteilung einen Streit-
wert von 15.000,- Euro für angemessen. Dieser Betrag ist zu halbieren, da es hier
nur um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren geht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Otte

Stuchlik

Dr. Bringewat